

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1888.**

**XXVI. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 31. December 1888.

**35.**

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. December 1888, *Sl.* 20331,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und für den  
Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca pro 1889.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit U. H. Entschliebung vom 16. December 1888 die Beschlüsse des Görzer Landtages allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach für das Jahr 1889 zur Deckung der Abgänge beim Grundentlastungsfonde und beim Landesfonde in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca nachstehende Landesumlagen eingehoben werden dürfen, und zwar:

#### I. Für den Grundentlastungsfond:

ein 9% Zuschlag zur Gesamtsumme der directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages;

#### II. Für den Landesfond:

- 1) ein 8% Zuschlag zur Grundsteuer;
- 2) ein 12% Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Gebäude-Einkommen- und Erwerbsteuer;

